

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Derzeit bestehen im Bereich der Hebeanlagen-Betriebsverordnung 2009 18 Bestellverfahren für Aufzugsprüfer bzw. Inspektionsstellen. Das stellt für Unternehmer einen erheblichen Verwaltungsaufwand dar.

Durch die Novelle der Hebeanlagen-Betriebsverordnung 2009 soll nunmehr die Deregulierungsliste der Länder (Punkte 167 und 168) abgearbeitet werden. Die derzeit bestehenden 18 Bestellverfahren für Aufzugsprüfer sollen reduziert werden. Nachdem der Bund nicht in landesgesetzliche Bestimmungen zur Bestellung von Aufzugsprüfern bzw. Inspektionsstellen eingreifen kann, soll es künftig keine Bestellung nach der HBV 2009 mehr geben. D.h. wer nach landesgesetzlichen Regelungen zum Aufzugsprüfer bzw. als Inspektionsstelle bestellt ist, soll hinkünftig auch nach der HBV 2009 als Aufzugsprüfer gelten. Damit wird eine Reduktion auf 9 Bestellverfahren erreicht und die derzeit auf Basis des § 15 HBV 2009 bestehende Doppelgleisigkeit bei den Listenführungen soll beendet werden. Konkret wird künftig die Bestellung als Aufzugsprüfer in einem Bundesland zur Prüfung von Anlagen nach der Hebeanlagen-Betriebsverordnung 2009 in allen acht übrigen Bundesländern berechtigen.

Gemäß § 22 (1) HBV 2009 obliegt die Durchführung der sicherheitstechnischen Prüfung den Prüfstellen für Aufzüge. Durch die Neufassung des § 22 HBV 2009 soll sichergestellt werden, dass als Prüfstellen für Aufzüge die gemäß Richtlinie 2014/33/EU notifizierte und an das NANDO-System gemeldeten Konformitätsbewertungsstellen (ASV 2015 Anlage XIII) gelten. Dadurch entfällt der bisherige Anhang 3 und somit im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung die Pflicht jener Konformitätsbewertungsstellen, die sicherheitstechnische Prüfungen durchführen wollen, einen Antrag auf Aufnahme in diesen zu stellen. Künftig wird jede von Österreich oder von einem anderen Mitgliedstaat notifizierte Konformitätsbewertungsstelle sicherheitstechnische Prüfungen durchführen dürfen.

Die Übergangsbestimmung, wonach physische Personen, die bis zum Tage des Inkrafttretens der novellierten Verordnung nur vom Landeshauptmann zum Aufzugsprüfer bestellt worden sind oder als bestellt gelten und nicht nach den landesrechtlichen Bestimmungen gleichgestellt sind, ihre Tätigkeit längstens bis zu einem Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung weiter ausüben dürfen, ist notwendig, um diesen Personen ausreichend Zeit zu geben, sich nach den neuen Bestimmungen bestellen zu lassen.

Die Änderung der HBV 2009 stützt sich auf die §§ 69 Abs. 1, 71 Abs. 3 bis 6 Gewerbeordnung 1994.

Im Vergleich zur bestehenden Rechtslage (HBV 2009, BGBl. II Nr. 210/2009), ergeben sich keine neuen budgetären Auswirkungen.

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich dieser Entwurf auf Artikel 10 Abs. 1 Z 8 B-VG (Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie).

Besonderer Teil

Zu Z 1 (Inhaltsverzeichnis):

In § 15 wird der Begriff „Inspektionsstellen“ durch „Überwachungsstellen“ ersetzt und es kommt zu einer Anpassung in den Schlussbestimmungen.

Zu Z 2 (§ 1 Abs. 2 Z 3):

Es erfolgt eine Anpassung an die aktuelle Rechtslage.

Zu Z 3 (§ 1 Abs. 6):

Es erfolgt eine Anpassung an die Richtlinie 2014/33/EU sowie eine Vereinfachung des Textes.

Zu Z 4 (§ 2 Abs. 1, § 2 Abs. 2, § 2 Abs. 3, § 2 Abs. 5, § 2 Abs. 6, § 3 Abs. 1, § 3 Abs. 2, § 3 Abs. 6, § 4 Abs. 1, § 4 Abs. 2, § 4 Abs. 4, § 4 Abs. 6, § 5 Abs. 1, § 5 Abs. 2, § 8 Abs. 3, § 10 Abs. 2, § 21 Abs. 1 Z 3, § 21 Abs. 1 Z 4, § 21 Abs. 1 Z 5, § 21 Abs. 2, § 21 Abs. 3, § 23 Abs. 2):

Im gesamten Text wird der Begriff „Inspektionsstelle“ durch „Überwachungsstelle“ ersetzt, da eine physische Person wie der Aufzugsprüfer keine Inspektionsstelle sein kann.

Zu Z 5 (§ 2 Abs. 1):

Das Verzeichnis aus § 15 wird durch die Novelle gestrichen.

Zu Z 6 (§ 3 Abs. 1):

Das Verzeichnis aus § 15 wird durch die Novelle gestrichen.

Zu Z 7 (§ 2 Abs. 2 Z 4):

Es erfolgt eine Anpassung an die aktuelle Rechtslage.

Zu Z 8 (§ 2 Abs. 2 Z 5):

Es erfolgt eine Anpassung an die aktuelle Rechtslage.

Zu Z 9 (§ 2 Abs. 4):

Es erfolgt eine Anpassung an die aktuelle Rechtslage.

Zu Z 10 (§ 3 Abs. 5):

Es erfolgt eine Anpassung an die aktuelle Rechtslage.

Das Verzeichnis aus § 15 wird durch die Novelle gestrichen.

Zu Z 11: (§ 4 Abs. 1):

Das Verzeichnis aus § 15 wird durch die Novelle gestrichen.

Zu Z 12 (§ 4 Abs. 5):

Redaktionelle Bereinigung.

Zu Z 13 (§ 4 Abs. 7):

Redaktionelle Bereinigung.

Zu Z 14 (§ 4 Abs. 6 neu):

Es erfolgt eine Anpassung an die aktuelle Rechtslage.

Zu Z 15 (§ 6 Abs. 7):

Es erfolgt eine Anpassung an die aktuelle Rechtslage.

Zu Z 16 (§ 7 Abs. 3 Z 4):

Es erfolgt eine Anpassung an die aktuelle Rechtslage.

Zu Z 17 (§ 7 Abs. 3 Z 5):

Es erfolgt eine Anpassung an die aktuelle Rechtslage.

Zu Z 18 (§ 7 Abs. 3 Z 6):

Es erfolgt eine Anpassung an die aktuelle Rechtslage.

Zu Z 19 (§ 8 Abs. 4):

Es erfolgt eine Anpassung an die aktuelle Rechtslage.

Zu Z 20 (§ 9 Abs. 1 Z 4):

Redaktionelle Bereinigung.

Zu Z 21 (§ 9 Abs. 1 Z 5):

Redaktionelle Bereinigung.

Zu Z 22 (§ 9 Abs. 1 Z 6):

Redaktionelle Bereinigung.

Zu Z 23 (§ 14 Abs. 1):

Redaktionelle Bereinigung.

Zu Z 24 (§ 14 Abs. 2):

Redaktionelle Bereinigung.

Zu Z 25 (§ 14 Abs. 3, 4)

Redaktionelle Bereinigung.

Zu Z 26 (§ 15):

Die Streichungen in Absatz 1 tragen dem Ziel des Entfalls von gesonderten Bestellungen von Aufzugsprüfern nach der HBV 2009 Rechnung und bildet somit den Kern der Novelle. Gleichzeitig wird dadurch eine eigene Listenführung nach § 15 HBV 2009 überflüssig.

Die Streichung des Absatz 2 ergibt sich aus dem Umstand, dass bei der Bestellung von Aufzugsprüfern nur mehr auf die landesgesetzlichen Bestimmungen abzustellen ist, in denen aber nicht überall solche Hebeanlagengruppen vorgesehen sind. Daher wurde diese Einteilung eliminiert.

Die Worte „vom Landeshauptmann“ in Absatz 2 neu werden durch „nach landesrechtlichen Bestimmungen“ ersetzt. Es wird keine weiteren Bestellungen von Aufzugsprüfern nach der HBV 2009 mehr geben. Es soll jedoch verhindert werden, dass bereits nach der HBV 2009 bestellte Aufzugsprüfer durch den Wegfall der Hebeanlagengruppen – ohne Nachweis zusätzlicher Fähigkeiten – nun mehr Hebeanlagen prüfen dürften als bisher.

Es wird auch eine Bestimmung aufgenommen, wonach der Aufzugsprüfer künftig verpflichtet wird, im Rahmen seiner Tätigkeit die notwendige Fachkenntnis und technische Kompetenz dem Auftraggeber nachzuweisen. Dies soll klarstellen, dass eine einmalige Bestellung keine Befreiung von der Verpflichtung zur Weiterbildung bedeutet.

Zudem wird in § 25 eine Übergangsbestimmung für nur nach der HBV 2009 bestellte Aufzugsprüfer eingeführt.

Der Terminus „Inspektionsanstalten“ in Absatz 3 neu wurde durch „Inspektionsstellen“ ersetzt und damit richtig gestellt. Eingefügt wurden „eingetragene Personengesellschaften“, da der Rechtsbegriff der juristischen Person nicht alle Inspektionsstellen abdeckt. Da Inspektionsstellen ihre Kompetenzen ohnehin im Rahmen der Akkreditierung nachweisen müssen, wurde dieses Bestellungserfordernis hier gestrichen um damit eine weitere administrative Hürde abzubauen.

Der Absatz 5 entfällt, da es das Ziel ist, künftig keine Bestellungen nach der HBV 2009 mehr vorzunehmen. Ausbildungs- und Erfahrungsanforderungen in den landesgesetzlichen Regelungen sind nun ausschlaggebend.

Die Überarbeitung des Absatz 4 neu erfolgte nach Rücksprache mit der nationalen Akkreditierungsbehörde.

Hintergrund des Absatz 5 neu ist, dass grenzüberschreitende Prüfer die europaweit gültige Akkreditierung nachweisen müssen. Der Nachweis der Befähigung ist durch den NANDO-Eintrag europaweit abrufbar und damit nachvollziehbar.

Zu Z 27 (§ 16 Abs. 1):

Es erfolgt eine Anpassung an die aktuelle Rechtslage.

Zu Z 28 (§ 16 Abs. 3):

Es erfolgt eine Anpassung an die aktuelle Rechtslage.

Zu Z 29 (§ 17):

Es erfolgt eine Anpassung an die aktuelle Rechtslage.

Zu Z 30 (§ 18):

Es erfolgt eine Anpassung an die aktuelle Rechtslage.

Zu Z 31 (§ 19):

Es erfolgt eine Anpassung an die aktuelle Rechtslage.

Zu Z 32 (§ 20 Abs. 1 1. Satz):

Es erfolgt eine Anpassung an die aktuelle Rechtslage.

Zu Z 33 (§ 20 Abs. 2):

Es erfolgt eine Anpassung an die aktuelle Rechtslage.

Zu Z 34 (§ 22):

Im Sinne des weiteren Abbaus administrativer Hürden wird künftig jede gemäß Richtlinie 2014/33/EU notifizierte und an das NANDO-System gemeldete Konformitätsbewertungsstelle Prüfstelle für Aufzüge iS der HBV 2009 sein. Dadurch entfällt Anhang 3 und somit auch die Notwendigkeit, einen Antrag auf Aufnahme in diesen zu stellen.

Zu Z 35 (§ 24):

Mit den vorgenommenen Änderungen des § 15 HBV 2009 und vor dem Hintergrund der im AkkreditierungsG enthaltenen Bestimmungen kann der Inhalt des Anhanges I entfallen.

Zu Z 36 (§ 25):

Es wird eine Übergangsbestimmung für nur nach der HBV 2009 bestellte Aufzugsprüfer geschaffen.

Zu Z 37 (§ 26):

Es erfolgt eine Anpassung an die aktuelle Rechtslage.

Zu Z 38 (§ 27)

Es erfolgt eine Anpassung an die aktuelle Rechtslage.

Zu Z 39 (Anhang 1):

Mit den vorgenommenen Änderungen des § 15 HBV 2009 und vor dem Hintergrund der im AkkreditierungsG enthaltenen Bestimmungen kann der Inhalt des Anhangs I entfallen. Auf der Homepage des BMFWF finden sich Leitfäden zur Akkreditierung.

Zu Z 40 (Anhang 2):

Redaktionelle Änderung.

Zu Z 41 (Anhang 3):

Im Sinne des weiteren Abbaus administrativer Hürden wird künftig jede gemäß Richtlinie 2014/33/EU notifizierte und an das NANDO-System gemeldete Konformitätsbewertungsstelle Prüfstelle für Aufzüge iS der HBV 2009 sein. Dadurch entfällt Anhang 3 und somit auch die Notwendigkeit, einen Antrag auf Aufnahme in diesen zu stellen.